[Impressum]

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Kinema**

Band (Jahr): **7 (1917)**

Heft 30

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Nr. 30. VII. Jahrgang. Zürich, den 29. Juli 1917.

Kinema

Statutarisch anerkanntes obligatorisches Organ des „Verbandes der Interessenten im kinematographischen Gewerbe der Schweiz"
Organe reconnu obligatoire de „l'Union des Intéressés de la branche cinématographique de la Suisse"

Abonnements:
Schweiz - Suisse 1 Jahr Fr. 20.—
Ausland - Etranger
1 Jahr - Un an - fcs. 25.—
Insertionspreis:
Die viersp. Petitzeile 50 Cent.

Eigentum und Verlag der „ESCO" A.-G.,
Publizitäts-, Verlags- u. Handelsgesellschaft, Zürich I
Redaktion und Administration: Gerbergasse 8. Telefon Nr. 9272
Zahlungen für Inserate und Abonnements
nur auf Postcheck- und Giro-Konto Zürich: VIII No. 4069
Erscheint jeden Samstag ▫ Parait le samedi

Redaktion:
Paul E. Eckel, Emil Schäfer,
Edmond Bohy, Lausanne (f. d. französ. Teil), Dr. E. Utzinger.
Verantwortl. Chefredaktor:
Dr. Ernst Utzinger.

Zensur und Gesetzgebung in ausländ. Staaten.

Zusammengestellt von Dr. Ernst Utzinger in Zürich.

II. IN OESTERREICH:

Verordnung des österreichischen Ministeriums des Innern betreffend Konzessionspflicht, Filmzensur, Kinder besuch, Kinderschutz, Plakate, Sonntagsheiligung, Schankbetrieb, Sicherheitsvorschriften

vom 18. September 1912.

Vorführungsbewilligung.

Zur öffentlichen Vorführung jedes Bildes ist die Bewilligung der Verleihungsbehörde nötig.

Der Lizenzinhaber darf kein Bild vorführen, von dem er nicht den Nachweis erbringen kann, daß die Bewilligung erteilt ist.

Die öffentliche Vorführung eines Bildes darf nur unter seiner behördlich bewilligten Bezeichnung erfolgen.

Probevorführung.

Behufs Erlangung der Vorführungsbewilligung muss jedes Bild der Verleihungsbehörde kinematographisch vorgeführt werden.

Zur Begutachtung der Bilder von Szenen, die zum Zwecke der Schaustellung oder der kinematographischen Aufnahme veranstaltet wurden, besteht bei jeder Verleihungsbehörde ein Beirat von 4 Mitgliedern, und zwar einem Vertreter des Landesschulrates, bei der Wiener Polizeidirektion des Bezirksschulrates, einem richterlichen Beamten, und zwei Vertretern humanitärer Körperschaften, die sich mit der Volksbildung oder Jugendfürsorge befassen. Der Landeschef ernennt die Mitglieder des Beirates und für jedes Mitglied je zwei Stellvertreter für die Dauer von einem Jahr. Nur im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes kann einer seiner Stellvertreter in Funktion treten. Die Ernennung des richterlichen Beamten und seiner Stellvertreter erfolgt im Einvernehmen mit dem Obergerichtspräsidenten.

Die Probevorführung der Bilder, zu deren Begutachtung der Beirat berufen ist, findet an bestimmten, von der Verleihungs-Behörde festgesetzten und jedem Mitglied bekannt gegebenen Tagen statt. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Probevorführung teilzunehmen und gegen die öffentliche Vorführung des Bildes oder einzelner Teile Einspruch zu erheben.

Die Bewilligung ist zu verweigern, wenn die Darstellung den Tatbestand einer strafbaren Handlung begründen würde, die öffentlich Ruhe und Ordnung gefährden kann oder gegen Anstand und die guten Sitten verstösst.

Wenn die Vorführung, ohne dass die Voraussetzungen des ersten Absatzes zutreffen, geeignet ist, jugendliche Personen in moralischer oder intellektueller Hinsicht nachteilig zu beeinflussen, wird die Bewilligung zu Vorführungen bei Schaustellungen, zu denen Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren zugelassen werden, verweigert.